

BV. -Nr. 20-2023 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3

Anzahl der anwesenden Gemeinden:

Anzahl der Gesamtstimmen: 3

Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz Nünchritz Zeithain

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung
2. Satzung zur 6. Änderung der Satzung des AZV „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beim AZV „Elbe-Floßkanal“ (Entsorgungssatzung) – Stand vom 15.11.2023

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

1.Urkundsperson

2.Urkundsperson

Anlage 1 BV 20-2019

Die Entsorgungssatzung regelt Grundsätze der Entgelterhebung für die Reinigung und den Transport von Klärschlamm aus KKA sowie der Entsorgung von abflusslosen Gruben im Rahmen der Abwasserentsorgung. Der Verband ist hierfür nach dem Sächs. Wassergesetz (§§ 48 und 50) sowie der Verbandssatzung des AZV zuständig.

Mit der Bestätigung der neuen Gebührensätze wird eine Anpassung des Preisblattes der Entsorgungssatzung erforderlich.

Dieses Preisblatt würde nun ausschließlich in Punkt 2 geändert. Die Umsetzung erfolgt durch Satzungsbeschluss gemäß Anlage 2.

Anlage 2 BV 20-2023

Stand 15.11.2023

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04.12.2013

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ am 06.12.2023 folgende 6. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 04. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen –

Anlage 1 -

Preisübersicht zu § 8 – Entsorgungsgebühren – erhält folgende neue Fassung:

Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 04.12.2013

Anlage 1 Punkt 2 - Annahmegebühr für Fäkalschlamm und Fäkalien - erhält folgende neue Fassung

2. Annahmegebühr für Fäkalschlamm/Fäkalien und Fäkalwasser

2.	Annahmegebühren AZV	m ³ / EURO
2.1	• für Fäkalschlamm aus KKA	20,68
2.2	• für Fäkalien aus abflußlosen Gruben	4,18
		Brutto = Netto

Artikel 2 –Inkrafttreten –

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nünchritz, den 00.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Versammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 00.12.2023

Dr. M. Pollmer
Verbandsvorsitzender